



Rat der
Europäischen Union

070514/EU XXV.GP
Eingelangt am 24/06/15

Brüssel, den 24. Juni 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901B (COD)**

9375/1/15
REV 1 ADD 1

JUR 341
COUR 21
INST 181
CODEC 797
PARLNAT 70

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der
Europäischen Union

- Begründung des Rates
- vom Rat am 23. Juni 2015 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 28. März 2011 hat der Gerichtshof eine Gesetzgebungsinitiative¹ gemäß Artikel 281 Absatz 2 AEUV zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs vorgelegt, in der u.a. die Aufstockung der Anzahl der Richter am Gericht um 12 Richter vorgesehen war. Während die übrigen vorgeschlagenen Änderungen am 11. August 2012 angenommen wurden, konnte im Rat keine Einigung über die Aufstockung der Anzahl der Richter erzielt werden.
2. Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung vom 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zum Vorschlag des Gerichts angenommen und die Aufstockung der Anzahl der Richter am Gericht um 12 befürwortet.
3. Da die Anzahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen seit der Vorlage des ursprünglichen Vorschlags stark gestiegen ist, hat der Gerichtshof vor diesem Hintergrund am 13. Oktober 2014 vorgeschlagen², dass die Mitgesetzgeber diesen dahingehend ändern, dass die Anzahl der Richter am Gericht bis 2019 in drei Stufen verdoppelt wird, was auch die Eingliederung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in das Gericht beinhaltet, so dass die Anzahl der Richter sich netto um 21 zusätzliche Richter erhöht.
4. Auf dieser Grundlage hat der AStV am 11. Dezember 2014 eine grundsätzliche Einigung über die wesentlichen Elemente der Reform erzielt (siehe Dok. 16576/14 vom 8. Dezember 2014).
5. Im ersten Halbjahr 2015 hat der Vorsitz sich um die Aufnahme informeller Gespräche mit dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Form eines Quadrilogs unter Beteiligung des Gerichtshofs und der Kommission bemüht, um eine baldige Einigung in zweiter Lesung über die Reform zu erreichen, wobei der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf der Grundlage eines zuvor ausgehandelten Texts festlegen würde, den das Europäische Parlament anschließend gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV billigen könnte. Diese Bemühungen waren jedoch nicht von Erfolg gekrönt.

¹ Dok. 8787/11.

² Dok. 14448/14 + COR 1.

6. Daher hat der Rat beschlossen, seinen Standpunkt in erster Lesung nach Artikel 294 Absatz 5 AEUV festzulegen und ihn dem Europäischen Parlament zusammen mit der vorliegenden Begründung zu übermitteln.

II. ZIEL

7. Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, über die Jahre immer weiter an, was auf Dauer eine Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen zur Folge hat. Dies hat Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die für die Rechtssuchenden nicht hinnehmbar und mit der Pflicht der Union unvereinbar sind, gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen, dass innerhalb angemessener Frist ein Urteil ergeht. Insbesondere in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen gibt dies Anlass zur Sorge.
8. Da die Arbeitsbelastung des Gerichts seit 2011 erheblich angestiegen ist, hat der Gerichtshof, wie unter Nummer 3 erwähnt, am 13. Oktober 2014 vorgeschlagen, dass die Mitgesetzgeber seinen ursprünglichen Vorschlag dahingehend ändern, dass die Anzahl der Richter am Gericht bis 2019 in drei Stufen verdoppelt wird, was auch die Eingliederung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in das Gericht beinhaltet; damit sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Es sollen ebenso viele Rechtssachen erledigt werden wie neue Rechtssachen eingehen, so dass die Anzahl anhängiger Rechtssachen nicht mehr zunimmt;
 - der Rückstand bei den anhängigen Rechtssachen soll aufgearbeitet werden;
 - die Dauer der Verfahren vor dem Gericht und somit die Gefahr, dass die Europäische Union für einen Verstoß gegen Artikel 47 der Charta verantwortlich gemacht wird, sollen verringert werden;
 - die justizielle Architektur der Europäischen Union soll vereinfacht und die Kohärenz der Rechtsprechung gefördert werden;

- es soll eine größere Flexibilität bei der Bearbeitung der Rechtssachen ermöglicht werden, indem das Gericht im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege je nach Arbeitsbelastung einer oder mehreren Kammern eine mehr oder weniger große Zahl von Richtern zuweisen oder bestimmte Kammern für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtssachen, die in bestimmte Themenbereiche fallen, für zuständig erklären kann;
- die immer wieder auftretenden Probleme im Zusammenhang mit der Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst sollen gelöst und ähnliche Probleme, die bei der Ernennung zusätzlicher Richter am Gericht auftreten könnten, vermieden werden;
- dem Gerichtshof soll wieder die Zuständigkeit übertragen werden, bei Streitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten als Rechtsmittelinstanz zu entscheiden, so dass sich sowohl das Überprüfungsverfahren (dessen Durchführung sich als recht komplex herausgestellt hat) als auch das Amt des Richters ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst erübrigen würden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2014 (siehe Nummer 3 oben), allerdings mit geringeren Kosten. Darin ist vorgesehen, die Anzahl der Richter am Gericht in drei Stufen auf 56 zu erhöhen:
- ab September 2015 (oder ab dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung, wenn dies nach dem 1. September 2015 erfolgt): Aufstockung der Anzahl der Richter um 12;
 - ab September 2016: Übertragung der Rechtsprechung in erster Instanz in Rechtssachen des öffentlichen Dienstes der Union auf das Gericht und Eingliederung der 7 Richterstellen des Gerichts für den öffentlichen Dienst in das Gericht, und zwar aufgrund einer künftigen Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs vorbehaltlich ihrer Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat;
 - ab September 2019: Aufstockung der Anzahl der Richter um 9.

10. Während der ersten beiden Stufen hätte jeder der zusätzlichen Richter drei Rechtsreferenten. Wie in Erwägungsgrund 9 ausgeführt und mit dem Gerichtshof vereinbart, sollte die dritte Stufe jedoch keine zusätzlichen Verwaltungskosten (keine Einstellung von zusätzlichen Rechtsreferenten und anderem Hilfspersonal) mit sich bringen.
11. Außerdem wird der Gerichtshof im Rahmen des politischen Kompromisses jedes Jahr Zahlen über seine justizielle Tätigkeit, einschließlich der Entwicklung der Rechtsmittelverfahren, vorlegen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Außerdem wird vereinbart, dass in der zweiten und dritten Stufe der Erweiterung des Gerichts die Lage beim Gericht evaluiert wird, was erforderlichenfalls bestimmte Anpassungen zur Folge haben könnte, wobei davon ausgegangen wird, dass dadurch die Anzahl der Richter unberührt bleiben wird, jedoch andere Aspekte der Arbeitsweise und der Verwaltungsausgaben des Gerichts davon betroffen sein können. Schließlich wird erwartet, dass das Gericht eine Überprüfung seiner internen Organisation und seiner Verfahrensordnung vornimmt, auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen trifft und dem Rat rechtzeitig vor der letzten Stufe seiner Erweiterung im Jahre 2019 geeignete Vorschläge zur Billigung vorlegt.
12. Der Rat hält diese Reform des Gerichts für notwendig, da der Rückstand bei anhängigen Rechtssachen und die überlange Verfahrensdauer 2015 viel höher als 2011 sind, als das Gericht seine ursprüngliche Gesetzgebungsinitiative betreffend 12 zusätzliche Richter vorgelegt hat. 2010 betrug die Anzahl neuer Rechtssachen 636. 2014 gab es 912 neue Rechtssachen, was einer Zunahme um etwa 43% in vier Jahren gleichkommt. Dies hat dazu geführt, dass die Parteien mitunter über vier Jahre auf ein Urteil warten, insbesondere Wirtschaftsteilnehmer in Wettbewerbs- und Beihilfesachen, in denen hohe Beträge blockiert sind und somit der europäischen Wirtschaft entzogen werden. Außerdem haben spät ergangene Urteile bereits zu Schadensersatzforderungen an die Union geführt. Außer dem Ansehensverlust, den die Europäische Union wegen der Nichteinhaltung ihrer eigenen Grundrechtecharta erleidet, verursacht das Ausbleiben einer Reform des Gerichts somit der europäischen Wirtschaft und den europäischen Steuerzahlern erhebliche Kosten.

13. In Anbetracht dessen ist eine Aufstockung der Richterzahl um 21 gerechtfertigt. Gegenüber der Zunahme der anhängigen Rechtssachen um 43% ist im Standpunkt des Rates in erster Lesung eine zusätzliche Aufstockung der Anzahl der Richter um lediglich 22% (von 40 auf 49) vorgesehen, wenn die 7 vom Gericht für den öffentlichen Dienst übertragenen Stellen außer Acht gelassen werden, die sich nicht auf die Kapazität des Gerichts auswirken werden, da das Gericht ab 2016 auch die anfallenden Rechtssachen des öffentlichen Dienstes (zwischen 150 und 200 pro Jahr) übernehmen wird. Außerdem dürften neue Rechtsakte, die bereits angenommen wurden oder über die derzeit beraten wird, zu einer weiteren Zunahme der vor dem Gericht anhängigen Rechtssachen führen.
14. Die Verringerung der Anzahl der Gerichte von drei auf zwei wird das Justizsystem vereinfachen, die Kohärenz der Rechtsprechung erhöhen und Größenvorteile mit sich bringen. Die Reform wird eine Spezialisierung der Kammern innerhalb des Gerichts ermöglichen, was sich selbstverständlich positiv auf dessen Produktivität auswirken wird. Des Weiteren wird sie dem Gericht ermöglichen, noch gründlicher zu beraten, indem häufiger in Kammern mit fünf statt mit drei Richtern entschieden wird und erforderlichenfalls Mitglieder des Gerichts dazu aufgerufen werden, als Generalanwalt tätig zu werden.
15. Die Kosten der Reform gemäß dem Standpunkt des Rates in erster Lesung (siehe Nummern 10 und 11 oben) würden sich bei vollständiger Umsetzung pro Jahr auf zusätzliche 13,5 Mio. Euro netto belaufen, was dem ursprünglichen Vorschlag gegenüberzustellen ist, der auf 11,2 Mio. Euro für 12 zusätzliche Richter geschätzt wurde und vom Europäischen Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung bereits akzeptiert wurde. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung bringt somit eine Erhöhung der Gesamtkosten der Reform von 20% gegenüber dem Vorschlag von 2011 mit sich, während im gleichen Zeitraum die Anzahl der neuen beim Gericht anhängigen Rechtssachen um 43% zugenommen hat. Wenn man auch berücksichtigt, was ein Ausbleiben der Reform kosten würde, erscheinen diese Kosten mäßig und gerechtfertigt.

IV FAZIT

16. Die Annahme der im Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgesehenen Reform würde eine tragfähige, langfristige Lösung der derzeitigen Probleme bei den Unionsgerichten herbeiführen und sie in die Lage versetzen, ihre Funktionen im Rahmen der Fristen und Qualitätsstandards zu erfüllen, die die europäischen Bürger und Unternehmen in einer auf Rechtsstaatlichkeit gegründeten Union berechtigterweise erwarten dürfen.
-